V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9354 — AXA/NN Group/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 271/05)

1. Am 5. August 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Lindisfarne S.L. (Spanien), ESI One S.à.r.l. (Frankreich), Alterimmo Europe S.à.r.l. (Frankreich), letztendlich kontrolliert von AXA S.A („AXA", Frankreich);

— REI Spanien B.V. (Niederlande), Teil der NN-Gruppe (Niederlande).

AXA und die NN-Gruppe übernehmen indirekt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AXA: globale Versicherungsgruppe, die auch im Bereich der Anlageverwaltung tätig ist. Lindisfarne S.L., ESI One S.à.r.l., Alterimo Europe S.à.r.l. sind im Immobilienmanagement in Spanien und in Europa tätig.

— NN-Gruppe: weltweit tätiges Finanzinstitut, das Anlage- und Versicherungsdienstleistungen erbringt. Das Unternehmen REI Spain B.V. ist auf dem Gebiet der Akquisition, des Haltens und der Verwaltung von Immobilien in Europa tätig.

— Das Gemeinschaftsunternehmen: Tätigkeit auf dem Markt für die Vermietung von Wohnraum in Spanien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9354 — AXA/NN Group/JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË